



---

Regierungsrat

Luzern, 3. Juli 2018

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**

**P 500**

Nummer: P 500  
Eröffnet: 30.01.2018 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 03.07.2018 / Teilweise Erheblicherklärung  
Protokoll-Nr.: 715

**Postulat Roos Guido und Mit. über eine Breitbandstrategie für den Kanton Luzern**

Nach Art. 92 der Bundesverfassung (BV) ist das Post- und Fernmeldewesen Sache des Bundes (Abs. 1). Der Bund sorgt für eine ausreichende und preiswerte Grundversorgung mit Post- und Fernmeldediensten in allen Landesgegenden. Die Tarife werden nach einheitlichen Grundsätzen festgelegt (Abs. 2). Das gestützt auf Art. 92 BV erlassene Fernmeldegesetz (FMG) ist ein Marktgesetz mit einem Konzessionssystem, das insbesondere eine zuverlässige und erschwingliche Grundversorgung mit Fernmeldediensten für alle Bevölkerungskreise in allen Landessteilen gewährleisten soll (Art. 1 Abs. 2a FMG). Die flächendeckende Grundversorgung umfasste ursprünglich den Telefondienst und die Übertragung von Datenraten, wie sie für Telefax, Internetzugang u.ä. nötig sind, den Zugang zu den Notrufdiensten, eine ausreichende Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen und mit dem Telefondienst unmittelbar zusammenhängende Dienstleistungen. Die Dienstleistungen der Grundversorgung müssen mit einer bestimmten Qualität und zu gleichen Preisgrundsätzen unabhängig von Wohn- oder Geschäftsort zur Verfügung stehen. Sofern aus gesellschaftlichen und/oder wirtschaftlichen Gründen angezeigt, kann der Bundesrat den Umfang der Grundversorgung entsprechend den technologischen Entwicklungen und der Finanzierbarkeit erweitern (Art. 16 Abs. 3 FMG). Für telekommunikationspezifische Regulierungsentscheidungen zum Vollzug des Fernmeldegesetzes besteht eine unabhängige Kommunikationskommission (ComCom), die u.a. zuständig ist für die Erteilung der Grundversorgungskonzessionen.

Aufgrund einer Interessenabklärung der ComCom zeigte sich, dass einzig die Swisscom an der Erbringung der Grundversorgung mit Telekommunikationsdiensten interessiert ist. Die ComCom hatte deshalb beschlossen, die bisherige und Ende 2017 ausgelaufene Grundversorgungskonzession der Swisscom ohne Ausschreibung wieder der Swisscom (Schweiz) AG zu erteilen. Diese trat am 1. Januar 2018 in Kraft und läuft bis am 31. Dezember 2022. Die Grundversorgung mit erschwinglichen und für alle Haushalte in der Schweiz verfügbaren Telekommunikationsdiensten wird somit auch in den nächsten fünf Jahren von der Swisscom erbracht. Welche Telecom-Dienste ab 2018 zur Grundversorgung gehören, hat der Bundesrat mit der Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) vom 2. Dezember 2016 festgelegt. Laut dieser Verordnung gehören seit dem 1. Januar 2018 folgende Dienste zur Grundversorgung:

- Die klassischen Analog- und Digitalanschlüsse werden ab 2018 durch einen multifunktionalen Anschluss ersetzt, der auf dem Internet Protokoll (IP) basiert. Die Swisscom muss bis Ende 2021 am Netzanschlusspunkt kostenlos eine Schnittstelle für analoge und ISDN-Geräte bereitstellen, damit ausreichend Zeit für den Wechsel der Endgeräte bleibt.

- Beim Internetzugang in der Grundversorgung hat der Bundesrat die minimale Datenübertragungsrate auf 3 Megabit pro Sekunde erhöht.
- Weiter kann jeder Haushalt kostenlos einen zusätzlichen Verzeichniseintrag beantragen.
- Auch die Grundversorgungsdienste für Menschen mit Behinderungen werden ausgebaut: Neben bestehenden Angeboten wie dem SMS-Transkriptions- und dem Verzeichnisdienst gehört neu ein Vermittlungsdienst in Gebärdensprache über Videotelefonie für hörbehinderte Menschen zur Grundversorgung. Einige Dienste, für die es aufgrund der technologischen Entwicklung erschwingliche Alternativen gibt oder die aus Sicht des Bundesrats für die Kommunikationsfähigkeit der Bevölkerung nicht mehr unerlässlich sind, gehören künftig nicht mehr zur Grundversorgung (z.B. Telefax-Verbindung, Telefonkabinen in jeder Gemeinde, Sperren abgehender Verbindungen). Diese Dienste können von der Anbieterin jedoch weiterhin unter Marktbedingungen angeboten werden.

Die Mindestübertragung von 3 Megabit pro Sekunden kann von jedem Kunden bei der Swisscom eingefordert werden. Reicht die Leistung des Festnetzes am Standort nicht aus, stellt die Swisscom alternative Erschliessungstechnologien kostenlos zur Verfügung. Entweder erhält der Kunde einen Mobilfunkrouter, der eine Breitbandverbindung über das Mobilfunknetz herstellt, oder eine Breitband-Satellitenanlage.

Bereits im Zuge der Revision der Fernmeldedienstverordnung verlangte Nationalrat Martin Candinas mit seiner Motion 16.3336 vom 27. April 2016 «Erhöhung der Internet-Mindestgeschwindigkeit in der Grundversorgung auf 10 Megabit pro Sekunde» vom Bundesrat, die Grundversorgung mit Breitbandnetzzugang sei auf ein Niveau von mindestens 10 Megabit pro Sekunde anzuheben, damit die Bevölkerung und die Wirtschaft in allen Landesgegenden von den gleichen minimalen Grundvoraussetzungen profitieren können. Er wertete die damals vorgeschlagene Erhöhung auf 3 Megabit pro Sekunde zwar als positives Signal, diese vermöge aber den heutigen Nutzungsansprüchen und Möglichkeiten absolut nicht zu genügen. Entgegen dem Antrag des Bundesrats, der bereits für die Erhöhung auf 3 Megabit pro Sekunde mit Gesamtkosten im mittleren zweistelligen Millionenbereich rechnete, wurde die Motion vom Nationalrat am 30. Mai 2017 und vom Ständerat am 5. März 2018 angenommen.

Es liegt im volkswirtschaftlichen Interesse unseres Kantons, dass alle Regionen flächendeckend von einer höheren Internet-Mindestgeschwindigkeit profitieren und kein digitaler Graben zwischen städtischen und ländlichen Gebieten entsteht. Unser Rat begrüsst daher ausdrücklich die in der Motion von Martin Candinas geforderte Erhöhung der Internet-Mindestgeschwindigkeit in der Grundversorgung auf 10 Megabit pro Sekunde. Wir werden uns im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten (z.B. Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren [VDK]) dafür einsetzen, dass der Bund die Motion Candinas zügig umsetzt und die erforderlichen Schritte einleitet.

Die Erhöhung der Grundversorgungsgeschwindigkeit wirkt sich insbesondere auch positiv auf die Standortattraktivität aus. Die Digitalisierung führt zu starken Veränderungen in der Wirtschaft und Gesellschaft. Diese Veränderungen tangieren auch die Zielgruppen der Neuen Regionalpolitik (NRP) und deren wirtschaftliche Entwicklung erheblich. Das Thema Digitalisierung ist daher bereits heute ein Bestandteil der NRP. Der Kanton Luzern unterstützt im Rahmen des NRP-Umsetzungsprogramms 2016 bis 2019 mit den Projekten «Befähigung der KMU Landschaft zur Digitalisierung» und «Wissensgemeinschaft zur Digitalisierung und Rahmenbedingungen für Hubs in der Region Luzern West» bereits jetzt erste Ansätze zur Digitalisierung im ländlichen Raum. Eine kürzlich vom Bund (SECO) publizierte Studie „Digitalisierung und Neue Regionalpolitik“ untersucht die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Berggebiete und den ländlichen Raum. Sie nennt Chancen und Herausforderungen, zeigt Handlungsmöglichkeiten auf und formuliert Empfehlungen für die Entwicklung der NRP. Das SECO wird die Ergebnisse der Studie in die Botschaft zur Standortförderung einfließen lassen. In Zukunft wird der Fokus gezielter auf die Förderung von Digitalisierungsprojekten gerichtet und die Regionen und Unternehmen werden stärker für die Herausforderungen und Lösungsansätze der digitalen Transformation sensibilisiert. Der Kanton Luzern wird diese

Stossrichtung im neuen NRP-Umsetzungsprogramm 2020 bis 2023 konsequent weiterführen. Im Weiteren wird der Kanton Luzern seine umfassende E-Government-Strategie, die mit dem Verband der Luzerner Gemeinden koordiniert bzw. abgestimmt wird, weiterhin darauf ausrichten, der gesamten Bevölkerung ein umfassendes Angebot an elektronischen Dienstleistungen zukommen zu lassen.

Am 5. März 2018 behandelte der Ständerat die Motion 18.3006 seiner Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 29. Januar 2018 «Den Kollaps der Mobilfunknetze verhindern und den Anschluss an die Digitalisierung sicherstellen». Der Bundesrat wurde aufgefordert, so rasch wie möglich eine Revision der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) in Angriff zu nehmen, damit ein Kollaps der Mobilfunknetze verhindert und der Anschluss an die Digitalisierung sichergestellt werden kann. Der Bundesrat war bereit, im Hinblick auf das prognostizierte Wachstum der zu übertragenden Datenmenge und im Rahmen seines Ermessensspielraums Massnahmen im Sinn der Motion auszuarbeiten und dabei den vorsorglichen Schutz der Gesundheit vor Mobilstrahlung sicherzustellen. Er wollte damit den Weg für die Einführung der 5G-Technologie ebnen. Der Ständerat stellte die Gesundheitsrisiken über den technischen Fortschritt und lehnte die Motion ab. Mit diesem Nein ist eine Erhöhung der Anlagengrenzwerte für eine Weile vom Tisch.

Eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit einem leistungsfähigen Breitbandinternet ist uns ein wichtiges Anliegen. Sie ist eine der Voraussetzungen für die Bewältigung der Herausforderungen, die sich aus der Digitalisierung für die Wirtschaft und Gesellschaft ergeben. Wir werden deshalb alle Strategien und Massnahmen fördern und unterstützen, welche die «digitale Erschliessung» insbesondere der ländlichen Gebiete vorantreiben und die Anliegen des Postulats im Rahmen unserer Möglichkeiten weiterverfolgen. Eine darüberhinausgehende kantonale Breitbandstrategie dagegen erachten wir weder als zweckmässig noch als zielführend, da die Schaffung der rechtlichen Vorgaben in infrastruktureller und technischer Hinsicht sowohl für die Breitbandversorgung als auch die Konzessionen für den Mobilfunk ausschliesslich in der Zuständigkeit des Bundes liegt. Die Einflussmöglichkeiten des Kantons beschränken sich dementsprechend auf die aufgezeigten Massnahmen und unterscheiden sich – aufgrund anderer Zuständigkeiten – auch deutlich von jenen im Bereich der verkehrlichen Erschliessung.

Im Sinn unserer Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat teilweise erheblich zu erklären.